



Grundsätze

der Landeszahnärztekammer Brandenburg

für die Durchführung der Zwischenprüfung

im Ausbildungsberuf

Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Vom 18. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Zweck der Zwischenprüfung	2
§ 2 Gegenstand der Zwischenprüfung	2
§ 3 Zeitpunkt der Zwischenprüfung	2
§ 4 Errichtung von Prüfungsausschüssen	2
§ 5 Durchführung der Zwischenprüfung	3
§ 6 Aufgabenstellung	3
§ 7 Anmeldung und Teilnahme	3
§ 8 Ausweispflicht und Belehrung	3
§ 9 Niederschrift	4
§ 10 Prüfungsbescheinigung	4
§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung	4
§ 12 Prüfungsunterlagen	4
§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	4

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 23. November 2005 und des Kammervorstandes vom 18. Januar 2006 erlässt die Landeszahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle gemäß § 71 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz folgende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für die Ausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. Teil I S. 1492 ff.):

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungs- resp. Leistungsstandes, um somit gegebenenfalls im Verlauf der weiteren Ausbildung durch gezielte Fördermaßnahmen Defizite auszugleichen bzw. die gezeigte Ausbildungsqualität weiterhin gewährleisten zu können.

§ 2

Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsverordnung (§ 4 Ausbildungsrahmenplan) für die ersten 18 Monate aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 3

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung soll gemäß § 7 der Ausbildungsverordnung vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Der Prüfungstermin muss darauf abgestimmt werden, dass die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass eine ausreichende Grundlage für die Leistungsbeurteilung vorhanden ist, aber auch noch hinreichend Zeit bleibt für eine Behebung etwaiger Mängel bis zur Abschlussprüfung.

§ 4

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Durchführung der Zwischenprüfung sind die für die Abnahme der Abschlussprüfung von der Landeszahnärztekammer Brandenburg errichteten Prüfungsausschüsse zuständig.

§ 5

Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle bei einer Dauer von höchstens 120 Minuten in den folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen
 2. Hilfeleistung bei Zwischenfällen und Unfällen
 3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen
 4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen
- (2) Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 6

Aufgabenstellung

Der zentrale Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben.

Er soll überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 BBiG zusammengesetzt sind.

§ 7

Anmeldung und Teilnahme

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat schriftlich nach den von der Landeszahnärztekammer Brandenburg bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch die Auszubildenden zu erfolgen. Die Kammer oder von ihr beauftragte Prüfungsausschussmitglieder überprüfen, ob das Berichtsheft geführt wurde.

§ 8

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 9

Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den aufsichtführenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Für die Niederschrift stellt die Landeszahnärztekammer einen Vordruck zur Verfügung.

§ 10

Prüfungsbescheinigung

- (1) Dem Prüfling wird über die Teilnahme an der Zwischenprüfung eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, der bei der Prüfung deutlich wurde.
- (2) Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende und der gesetzliche Vertreter. Den Ausbildenden werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Zwischenprüfung übermittelt (§§ 48 Abs. 1 und 37 Abs. 2). Bei programmierten Prüfungen wird diese Bescheinigung EDV-gerecht erstellt.
- (3) Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

§ 11

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe in den "Grundsätzen der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 12

Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Brandenburg.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 13

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Grundsätze der Landeszahnärztekammer Brandenburg zur Durchführung der Zwischenprüfung treten am 1. Februar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für die Ausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 28. November 2001 außer Kraft.